

16.12.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 3 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 80c Absatz 3 Satz 1 die Wörter „in der Regel“ zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich bereits um eine Sollvorschrift, die das Vorgehen im Regelfall vorzeichnet. Die zusätzliche Formulierung „in der Regel“ ist redundant und könnte zu unnötigen Diskussionen über Regel-Ausnahme-Konstellationen führen. Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 3 Satz 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 4 § 80c Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.“

Begründung:

Die mit § 80c Absatz 3 Satz 2 VwGO-E vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich der in § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO enthaltenen geltenden Regelung, ist

aber abweichend von letzterer Bestimmung formuliert. Um sich aus diesem Umstand möglicherweise ergebende Auslegungsprobleme zu vermeiden, sollte die neue Vorschrift sprachlich an die Bestimmung des § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO unter Verzicht auf überflüssige Bestandteile angepasst werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 4 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 80c Absatz 4 nach dem Wort „Vollzugsfolgenabwägung“ die Wörter „unbeschadet der Regelungen in Absatz 3“ einzufügen.

Begründung:

Die mit § 80c Absatz 4 VwGO-E beabsichtigte Neuregelung, dass die Gerichte im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen besonders zu berücksichtigen haben, wenn diese nach einem Bundesgesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegen, hat zur Folge, dass das Gericht bei offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Rahmen der dann vorzunehmenden Folgenabwägung grundsätzlich das gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse an dem Vorhaben besonders zu berücksichtigen hat und damit regelmäßig auf die gesetzlich geregelte Wertung eines Vorrangs dieses Vorhabens abstellen müsste. Als problematisch könnte sich diese Bestimmung in den Fällen erweisen, in denen die Ausführung des Vorhabens zur Schaffung vollendeter und nicht mehr umkehrbarer Tatsachen insbesondere zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden führen könnte, wenn eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig zu beurteilen wäre. Deshalb sollte in § 80c Absatz 4 VwGO-E eine einschränkende Formulierung unter Hinweis auf die Möglichkeiten nach § 80c Absatz 3 VwGO-E aufgenommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 87c Absatz 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 6 § 87c Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf § 87c Absatz 2 VwGO-E sollte verzichtet werden.

Die nach § 87c Absatz 2 VwGO-E vorgesehene Frist, wonach ein früher Erörterungstermin spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden soll, ist zu kurz bemessen. Gerade in den von der Vorschrift erfassten Verfahren stellt die Vorbereitung auf einen solch frühen Erörterungstermin einen enormen Aufwand dar, der in der vorgegebenen Frist im Hinblick auf die Komplexität der Verfahren sowie die regelmäßig umfangreichen Schriftsätze

und Beiakten nicht zu bewältigen ist.

Dem könnte auch nicht durch die Einführung einer Ausnahmeklausel - etwa: Absehen von der Erörterung im Falle ihrer Unzweckmäßigkeit wegen Verzögerung des Verfahrens - begegnet werden. Denn dann liefe die Regelung weitgehend leer, weil in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 VwGO und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO ein Erörterungstermin in einem derart frühen Stadium regelmäßig nicht zielführend sein dürfte und sich damit Regel und Ausnahme umkehren würden.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint jegliche, für alle Verfahren dieser Größenordnung verbindlich festgelegte gesetzliche Vorlauffrist wenig zielführend.

5. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

„6a. § 99 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten in Papierform und bei elektronischer Führung der Akte als digital durchsuchbare elektronische Dokumente sowie zu Auskünften verpflichtet.““

Begründung:

Die Behörden sollten auch zur Vorlage von Verwaltungsvorgängen als digital durchsuchbare elektronische Dokumente verpflichtet werden. Dies ermöglicht es dem Gericht, den Beteiligten die Verwaltungsvorgänge zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig das Verfahren (etwa auch durch alle Senatsmitglieder) zu bearbeiten, ohne die Rückgabe der Akten abwarten zu müssen. Mit der Gewährleistung der Durchsuchbarkeit ließe sich als wesentliche Arbeitserleichterung für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten die Auffindbarkeit von Dokumenten beschleunigen.

6. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Begründung:

Artikel 5 Absatz 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung mit Blick auf die Änderung in dem nachfolgenden Absatz 2.

Das Inkrafttreten des § 188b VwGO-E ist durch Artikel 5 Absatz 2 auf den 1. Januar 2024 hinauszuschieben. Die Bildung von Fachspruchkörpern unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 188b VwGO-E unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht mit dem in § 21e Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG - niedergelegten Grundsatz vereinbar, dass das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer regelt. Dieser Grundsatz, für den § 21e GVG nur enge Ausnahmen vorsieht, ist Ausprägung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG). Zur Wahrung dieser Grundsätze ist ein Inkrafttreten des § 188b VwGO frühestens zu Beginn des auf die Verkündung folgenden Geschäftsjahres - dies ist der 1. Januar 2024 - vorzusehen.

Zudem sind hinsichtlich der Bildung von Fachspruchkörpern Vorlaufzeiten mitzudenken, die zu erwartende Verfahrenseingänge berücksichtigen. Organisatorisch ist dies, insbesondere in Verbindung mit der Anberaumung obligatorischer früher Erörterungstermine (§ 87c Absatz 2 VwGO-E) unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat regt an, die Vorschläge zur innerprozessualen Präklusion als Soll-Vorschrift auszugestalten. Auf diese Weise würden dem Gericht Spielräume für eine ausnahmsweise Berücksichtigung von verspätetem Vorbringen belassen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen angezeigt wäre. Gleichzeitig ist eine an den Umständen des Einzelfalles orientierte Anwendung der Bestimmung besser mit der präklusionskritischen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu vereinbaren als eine zwingende innerprozessuale Präklusionsvorschrift.